

ENTWURF

Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom xx.xx.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 4 Horizontale Werbeanlagen
- § 5 Hinweisschilder und Schaukästen
- § 6 Werbeausleger
- § 7 Unterhaltungspflicht
- § 8 Abweichungen

III. Besondere Bestimmungen

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

I. Präambel

Die Innenstadt von Lüdenscheid soll als lebendiges und attraktives Zentrum des städtischen Lebens nachhaltig gestärkt werden. Ziel der Werbesatzung ist es, insbesondere die Gestaltung des Rathausplatzes und des Sternplatzes als moderne und einladende Stadtplätze zu sichern und weiterzuentwickeln. Durch die Umgestaltung des Rathausumfeldes sowie durch Modernisierungsmaßnahmen wurde die Innenstadt in den vergangenen Jahren deutlich aufgewertet.

Eine hohe Aufenthalts- und Stadtqualität entsteht durch das ausgewogene Zusammenspiel von öffentlichen und privaten Räumen. Das Stadtbild wird dabei maßgeblich durch die Nutzungen im Erdgeschoss geprägt – insbesondere durch Geschäfte, Werbeanlagen, Straßenmobiliar und Warenauslagen. Zur Sicherung eines ansprechenden und harmonischen Erscheinungsbildes sollen daher klare gestalterische Vorgaben für Werbeanlagen geschaffen werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Innenstadt kontinuierlich weiterentwickelt und modernisiert. Neben der Sanierung des Rathauses und seines Umfeldes wurde das Stern-Center erweitert, neue Büro- und Geschäftshäuser errichtet und ältere Gebäude einer zeitgemäßen Nutzung zugeführt. Weitere Planungen, wie die Neugestaltung einzelner Bereiche, tragen zusätzlich zur städtebaulichen Aufwertung bei und schaffen attraktive Aufenthaltsorte.

Die modernen Gebäudestrukturen bilden dabei einen bewussten Kontrast zur kleinteiligen Bebauung der Altstadt, der Oberstadt und der Wilhelmstraße. Zugleich verdienen die wenigen historischen und teilweise denkmalgeschützten Gebäude besondere Aufmerksamkeit und Wertschätzung, da sie das Stadtbild prägen und einen bedeutenden Teil der Geschichte Lüdenscheids verkörpern.

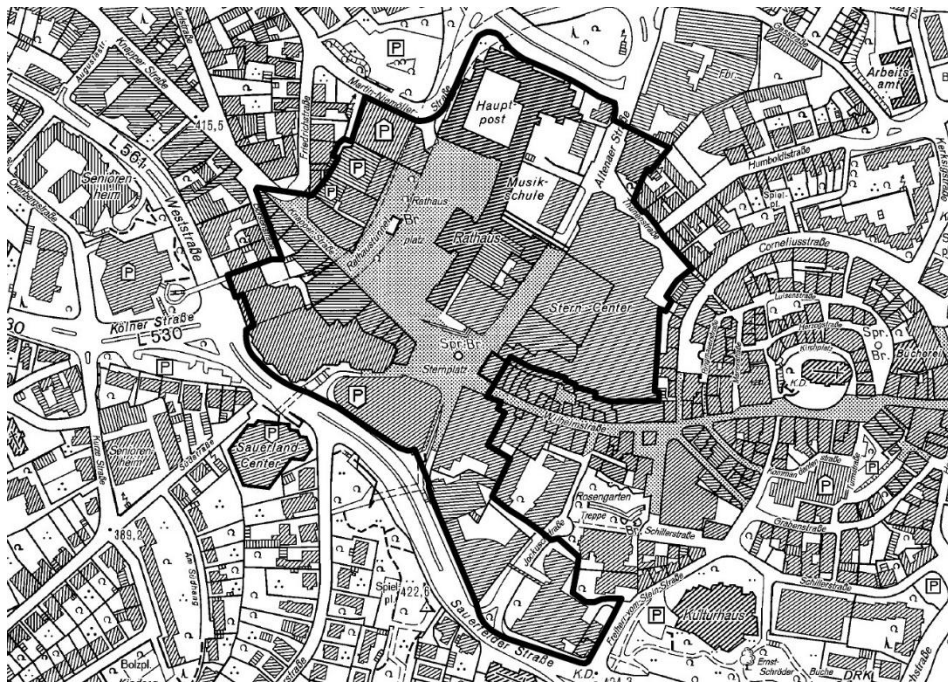
Die Werbesatzung zielt darauf ab, Werbeanlagen in Lüdenscheid so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die moderne, zurückhaltende Architektur rund um den Rathaus- und Sternplatz einfügen. Dazu werden Anzahl, Größe, Form und Farbgestaltung der Werbung geregelt. Auffällige, grelle oder blinkende Reklame soll vermieden werden, stattdessen werden dezente Lösungen wie Einzelbuchstaben bevorzugt. Die Regelungen sorgen für ein einheitliches, ruhiges Stadtbild und schaffen gleiche Bedingungen für alle. Insgesamt soll so die Aufenthaltsqualität und Attraktivität des Stadtzentrums gesteigert werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.



*Der Geltungsbereich der Satzung schließt direkt an den Geltungsbereich der „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche nördliche und südliche Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 12.01.2026“ an und erfasst alle groß dimensionierten, innerstädtischen Gebäude des Stadtkerns am Rathausplatz, am Sternplatz und deren umliegende innerstädtische Bereiche.
(Ohne Maßstab)*

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 10 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) im Geltungsbereich dieser Satzung. Als Werbeanlagen gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Die Satzung regelt sowohl die Errichtung, Änderung als auch die Beseitigung von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 BauO NRW 2018 ist die Anbringung von genehmigungsfreien Werbeanlagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, anzuzeigen.
- (3) Die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt und gelten weiterhin unberührt.
- (4) Regelungen aufgrund bestehender städtebaulicher und anderer Verträge bleiben unberührt.
- (5) Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Die Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne bleiben unberührt. Bei Abweichungen zwischen den Festsetzungen eines Bebauungsplans und den Regelungen dieser Satzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans vorrangig.



Werbeanlagen sind ein unverzichtbarer Bestandteil für das Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen. Sie sollen jedoch mit Rücksicht auf das Stadtbild so angeordnet werden, dass die gestalterischen Qualitäten einer Fassade oder eines baulichen Ensembles nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

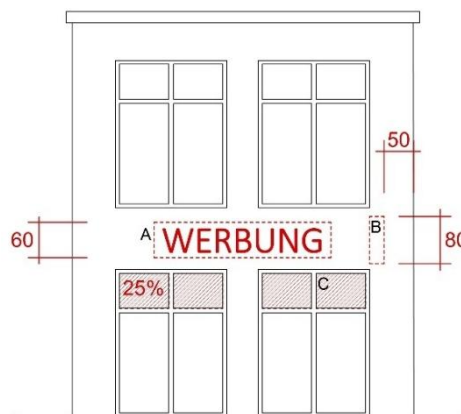
Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Ihre Anordnung, Gestaltung und ihr Standort sind so zu wählen, dass die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßenraums sowie des betroffenen Gebäudes gewahrt bleibt. Bau- und Architekturgliederungen von besonderem Wert dürfen weder verdeckt noch gestört werden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.



Beispiel für eine harmonische Einfügung einer Werbeanlage mit historischem Ausleger.

- (2) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.
- (3) Zum **Ort der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite.
 - b) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses (OG), höchstens jedoch 1,00 Meter (m) über Oberkante Fußboden des 1. OG, angebracht werden.
 - c) Unzulässig sind Werbeanlagen an Säulen und sonstigen gliedernden Fassadenelementen sowie auf Giebelflächen und in Dachbereichen oberhalb der Trauflinie.
- (4) Zu der **Anzahl der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
 - a) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage sowie ein Ausleger zulässig. Wird auf eine dieser beiden Werbeanlagen verzichtet, kann alternativ eine Fensterfolierung angebracht werden. Ausnahmen können aufgrund einer besonderen räumlichen Größe, Ausbildung und Lage eines Betriebes gestattet werden.
 - b) Bei Eckgebäuden kann ausnahmsweise eine zusätzliche horizontale Werbeanlage sowie ein Werbeausleger zugelassen werden.



A Horizontale Werbeanlage; B Werbeausleger; C Fensterfolierung

(5) Zu den **Formen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:

- a) Horizontale Werbeanlagen sind in Form von erhabenen Einzelbuchstaben mit/ohne Firmenlogo auf leichten Unterkonstruktionen oder direkt auf der Fassade zulässig. Ausnahmsweise können temporäre, dezent gestaltete und filigrane Werbeanlagen in Form von Flachtransparente mit Schriftzügen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zugelassen werden.
- b) Zur Flächenermittlung einer horizontalen Werbeanlage oder von Folierungen aus Einzelbuchstaben wird eine entsprechende rechteckige Umrandung um die Werbeanlage gelegt, um deren Gesamtfläche zu ermitteln.



Beispiele zulässiger Werbeanlagen (direkt auf der Fassade).



Beispiel einer ausnahmsweise zulässigen Werbeanlage (Flachtransparent mit erhabenem Schriftzug).

- c) Ausnahmsweise gilt für Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern, bei denen sich die Gesamtheit der Einzelhandelsgeschäfte zusätzlich in einer Werbeanlage zusammengefasst darstellt:
 - Die Größe, die Ausbildung und der Anbringungsort des Werbefeldes ist abhängig von der Dimension des Gesamtbaukörpers und kann abweichend von § 3 dieser Satzung ausgeführt werden.
 - Auf den Gebäudeseiten zu den öffentlichen Plätzen und Straßen ist je Gebäude nur ein Werbefeld zulässig.
 - Zusätzlich sind einzelne Werbeanlagen über den Eingangsbereichen der Ladenlokale gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zulässig.



Geschäftsgebäude mit mehreren Nutzern.

- d) Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Historische Zunft- und Wirtshausschilder sind zu erhalten.



Beispiel eines historischen und modernen Werbeauslegers.

- e) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fensterfläche einnehmen und aus Einzelbuchstaben bestehen. Firmenlogos oder werbebezogene Grafiken stellen Ausnahmen dar, sind jedoch auf die maximal zulässige Folierungsfläche anzurechnen. Fremdbezogene Werbung ist nicht zulässig.



Beispiel einer Fensterfolierung.

- f) Bei der Verwendung transparenter oder milchig-farblos satinierter Fensterwerbung darf die zulässige Fläche geringfügig überschritten werden. Gleiches gilt für milchglasartige Folierungen, die aufgrund der Nutzungsart als Sichtschutz erforderlich sind.
- g) Neben den Werbeanlagen ist nur eine untergeordnete Produktwerbung (Fremdwerbung) zulässig, die sich hinsichtlich der Größe deutlich den Hauptwerbeanlagen unterordnet.

- h) Zusätzliche Produktwerbung, Plakate, Schaubilder und ähnliches, was hinter den Schaufenstern angebracht wird, kann im geringen Maße zugelassen werden.
- (6) Zu den **Ausführungen der Werbeanlagen** gelten folgende Regelungen:
- a) Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahnen, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern.
 - b) Die Einzelbuchstaben und Werbeausleger können selbstleuchtend ausgeführt werden. Durch beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine störenden Wirkungen auf lichtgestalterische Maßnahmen in der Umgebung oder auf öffentliche Bereiche ausgehen.
 - c) Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie LED-Displays oder digitale Bildschirme, sind an der Stätte der Leistung vor den Schaufenstern unzulässig. Sie sind jedoch hinter den Schaufenstern zulässig. Leuchtkästen mit bedruckter Front sind sowohl vor als auch hinter Schaufenstern unzulässig.
 - d) LED-Displays und digitale Bildschirme sind ausschließlich in der Erdgeschosszone zulässig. Sie dürfen insgesamt höchstens 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche einnehmen. Werden LED-Displays oder digitale Bildschirme in Verbindung mit Fensterfolierungen angebracht, darf die durch diese Werbeanlagen insgesamt in Anspruch genommene Fläche 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten.
 - e) Angestahlte Anlagen, bei denen die Beleuchtung von außen auf die Werbefläche gerichtet wird (z. B. durch Strahler), sind zulässig, sofern sie blendungsfrei und zurückhaltend gestaltet sind. Die Beleuchtungskörper dürfen das Stadtbild nicht beeinträchtigen, und die Leuchtkraft ist so zu wählen, dass Blendwirkungen und Störungen ausgeschlossen werden.



Beispiel einer angestahlten Werbeanlage.

- (7) Abweichend von Abs. 5 e.) kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, dass bei Aufgabe oder langfristiger Unterbrechung der bestehenden Nutzung die zur Öffentlichkeit hin ausgerichteten Fenster- und Schaufensterflächen – unter Ausschluss von Fremdwerbung – durch Folierung oder andere Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass ein optisch ansprechendes und mit dem Stadtbild verträgliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Mit Wiederaufnahme der Nutzung ist eine vorhandene Folierung unverzüglich zu entfernen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

§ 4

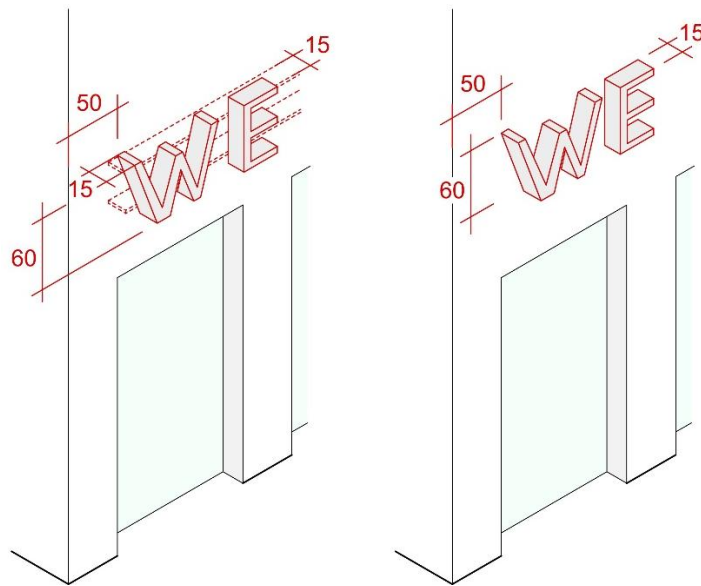
Horizontale Werbeanlagen

- (1) Horizontale Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung von architektonischen Gliederungselementen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals.
- (2) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 0,60 m betragen. Einzelbuchstaben, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden oder Firmenlogos, dürfen eine maximale Bautiefe von 0,15 m ohne und 0,30 m mit Unterkonstruktion nicht überschreiten. Flachtransparente sind in filigraner und zurückhaltender Ausführung zu gestalten. Die Bautiefe ist auf maximal 0,10 m zu begrenzen; einschließlich Schriftzug darf eine Gesamttiefe von 0,25 m nicht überschritten werden. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage ist auf maximal 3,0 m² begrenzt.
- (3) Ausnahmsweise kann eine Werbeanlage (zum Beispiel als Gebäudebezeichnung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m gestattet werden, wenn gestalterische Gründe oder eine entsprechende Größendimension des Gebäudes dies rechtfertigen. Diese darf auch oberhalb der Brüstung des 1. OG angebracht werden.

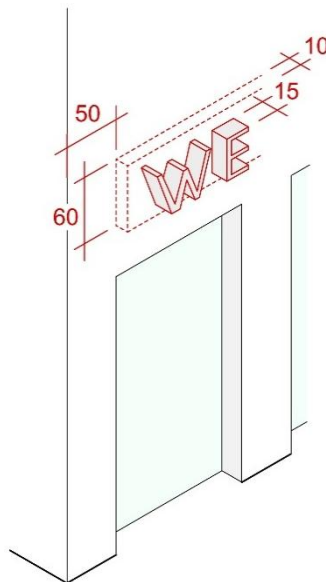


Gebäudebezeichnung/Logo am oberen Gebäudeabschluss.

- (4) Horizontale Werbeanlagen müssen mindestens einen seitlichen Abstand von 0,50 m zu Gebäudeaußenecken haben.



A Einzelbuchstaben mit/ ohne Unterkonstruktion.



A Einzelbuchstaben auf Flachtransparent.

§ 5

Hinweisschilder und Schaukästen

- (1) Hinweisschilder für freie Berufe dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen. Sie sind in Material, Farbe, Ausbildung und Format einheitlich zu gestalten.
- (2) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen sowie gastronomische Mitteilungen (Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen in der Größe nur maximal 0,25 m² betragen und gegenüber der Fassade maximal 0,15 m vorstehen.
- (3) Hinweisschilder sind als flachtransparente Platte oder Glasschilder auszuführen.

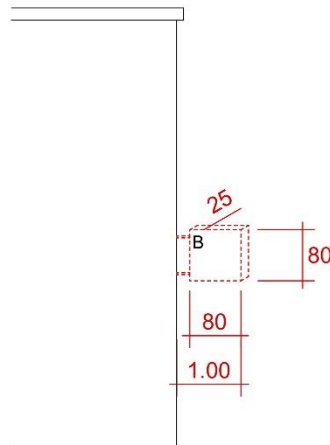


Beispiele von Hinweisschildern für freie Berufe in zusammenhängender Form und Schaukästen.

§ 6

Werbeausleger

- (1) Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von $0,80 \times 0,80$ m, einer Auskragung von $1,00$ m und einer Tiefe von $0,25$ m zulässig. Sie dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.
- (2) Werbeausleger müssen mindestens einen Abstand von $0,50$ m zu Gebäudeaußen-ecken haben (siehe auch Grafik § 3 Abs. 4).



Seitenansicht eines Werbeauslegers.

§ 7

Unterhaltungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer und Betreiber sind verpflichtet, ihre Grundstücke und die sich darauf befindlichen Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der den Gesamteindruck nicht beeinträchtigt.
- (2) Bei Nichteinhaltung greift § 9 dieser Satzung. Demnach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Aufforderung zum Rückbau und im Falle der Nichtbefolgung mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 8

Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Lüdenscheid in Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018, von Ausnahmen und Befreiungen von der Werbesatzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in Textform zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

III. Besondere Bestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab.
- (2) Für Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung genehmigt wurde, kann ein Rückbau angeordnet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche vom 10.01.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . .2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.